Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Landrat des Kreises Pinneberg
untere Naturschutzbehörde
Postfach 1751

25407 Pinneberg

Ihr Zeichen: Herr Hoffmann
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 531
Meine Nachricht vom: 5332.10

Dr.-Ing. Berthold Pechan
berthold.pechan@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7324
Telefax: 0431 988-667324

nachrichtlich:

Oberbürgermeister der Stadt Flensburg
untere Naturschutzbehörde
Am Pferdewasser

24937 Flensburg

Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Kiel
untere Naturschutzbehörde
Sophienblatt 100

24114 Kiel

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
untere Naturschutzbehörde
Postfach

23523 Lübeck

Oberbürgermeister der Stadt Neumünster
untere Naturschutzbehörde
Plöner Str. 10

24534 Neumünster

Landrat des Kreises Plön
untere Naturschutzbehörde
Postfach 7

24301 Plön

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
untere Naturschutzbehörde
Kaiser Str. 8

24768 Rendsburg

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
untere Naturschutzbehörde
Flensburger Str. 7

24837 Schleswig

Landrat des Kreises Dithmarschen
untere Naturschutzbehörde
Stettiner Str. 30

25746 Heide

Landrat des Kreises Segeberg
untere Naturschutzbehörde
Hamburger Str. 30

23795 Bad Segeberg

Landrat des Kreises Hzgt. Lauenburg
untere Naturschutzbehörde
Postfach 1140

23901 Ratzeburg

Landrat des Kreises Steinburg
untere Naturschutzbehörde
Viktoriastr. 16-18

25524 Itzehoe

Landrat des Kreises Nordfriesland
untere Naturschutzbehörde
Postfach 1140

25801 Husum

Landrat des Kreises Stormarn
untere Naturschutzbehörde
Mommsenstr.

23843 Bad Oldesloe

Landrat des Kreises Ostholstein
untere Naturschutzbehörde
Lübecker Str. 41

23701 Eutin

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Reventlouallee 6

24105 Kiel

19.09.2005

Strategische Umweltweltprüfung (SUP) gem. §§ 14 e ff. UVPG und Umweltprüfung (UP) gem. § 2 Abs. 4 BauGB bei paralleler Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen

Auf Nachfrage eines in Ihrem Kreise tätigen Gutachters, wie SUP und UP bei paralleler Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen durchzuführen seien, gebe ich in Abstimmung mit dem Innenministerium folgende Hinweise:

1. Unabhängig von einer parallelen Aufstellung gelten für die Landschaftsplanung die Bestimmungen des § 19 a UVBPG, nach denen in die Darstellung des Landschaftsplanes (§ 14 Abs. 1 BNatSchG, § 6 a Abs. 1 LNatSchG) die

Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen sind. Damit ist für den Landschaftsplan ein gesonderter Umweltbericht gem. § 14 g UVPG nicht erforderlich.

2. Bei der parallelen Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen halte ich die Erstellung nur eines Umweltberichtes, der für jeden im Parallelverfahren aufzustellenden Landschafts- und Bauleitplan gilt, für sinnvoll. Bei diesem Vorgehen ist jedoch sicherzustellen, dass sich aus dem Titel des gemeinsamen Umweltberichts ergibt, für welche Pläne er erstellt wurde und dass sein Untersuchungsrahmen den detailgenauesten Plan berücksichtigen muss. So ist z.B. bei einer parallelen Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, eines Bebauungsplanes und eines Landschaftsplanes Inhalt und Detaillierungsgrad des gemeinsamen Umweltberichtes auf den Bebauungsplan auszurichten. Dabei ist gleichzeitig den spezifischen Anforderungen und Notwendigkeiten der jeweiligen Planart nachzukommen (z.B. Unterschiedlichkeit der Alternativenprüfung zwischen F- und B-Plan).

Den Gutachter bitte ich in eigener Zuständigkeit zu unterrichten.

Dr. Berthold Pechan